

Union zu verschiedenen Nachhaltigkeitsbelangen. Namentlich wirkt die Union hiernach „auf die **nachhaltige Entwicklung Europas** [...] sowie ein **hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität** hin“ (Art. 3 Abs. 3 UAbs. 1 S. 2 EUV).⁵⁸ Darüber hinaus „bekämpft [sie] **soziale Ausgrenzung** und **Diskriminierungen** und fördert **soziale Gerechtigkeit** und **sozialen Schutz** [sowie] die **Gleichstellung von Frauen und Männern**“ (Art. 3 Abs. 3 UAbs. 2 EUV). Ergänzt werden die Zielbestimmungen des Art. 3 EUV durch die „allgemein geltenden Bestimmungen“ der Art. 7–17 AEUV.⁵⁹ Das Nachhaltigkeits- und Umweltschutzziel wird in der Querschnittsklausel⁶⁰ des Art. 11 AEUV aufgegriffen und in den Art. 191 ff. AEUV näher ausgestaltet.⁶¹ Auch die Sozialziele des Art. 3 Abs. 3 UAbs. 2 EUV sind in Art. 8 AEUV (Gleichstellung von Frauen und Männern), Art. 9 AEUV (sozialer Schutz und Bekämpfung sozialer Ausgrenzung) und Art. 10 AEUV (Bekämpfung von Diskriminierungen) als Querschnittsklauseln erfasst⁶² und werden in weiteren Vorschriften des AEUV konkretisiert und ergänzt, so etwa die Ziele der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Bekämpfung von Diskriminierungen in Art. 18 f. und 157 AEUV⁶³ und die Sozialpolitik in Art. 151 ff. AEUV.⁶⁴

Die in Art. 3 EUV und Art. 8 ff. AEUV angelegten nachhaltigkeitsbezogenen Zielbestimmungen der Union spiegeln sich auch in den **europäischen Grundrechten** (Art. 6 EUV) wider. Art. 37 GRCh enthält einen – freilich nicht subjektiv einklagbaren⁶⁵ – Grundsatz, wonach ein **hohes Umweltschutzniveau** und die **Verbesserung der Umweltqualität** in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden müssen.⁶⁶ Daneben statuiert die Grundrechtecharta in Art. 20 ff. GRCh verschiedene **Diskriminierungsverbote bzw. Gleichheitsgrundrechte** (einschließlich der Gleichheit von Frauen und Männern, Art. 23 GRCh)⁶⁷ und in Art. 27 ff. GRCh eine ganze Reihe sozialer Grundrechte, die sich insbesondere auf den **Schutz von Arbeitnehmern** beziehen.⁶⁸ Die EMRK⁶⁹ beinhaltet in Art. 14 EMRK ebenfalls ein – Diskriminierungen wegen des Geschlechts einschließendes – Diskriminie-

⁵⁸ Der Grundsatz der Nachhaltigkeit („nachhaltige Entwicklung“) ist auch insoweit in einem umfassenden Sinne zu verstehen, der ökonomische, ökologische und soziale Elemente einschließt (vgl. hierzu Kotzur DÖV 2005, 313 (317 f.); Calliess/Ruffert/Ruffert EUV Art. 3 Rn. 23; HK-UnionsR/Heintschel v. Heinegg EUV Art. 3 Rn. 11; vgl. in diesem Zusammenhang auch Huck EuZW 2019, 581 (582 f.)); näher zur Bedeutung des Umweltschutzziels Calliess/Ruffert/Ruffert EUV Art. 3 Rn. 39; Grabitz/Hilf/Nettesheim/Terhechte EUV Art. 3 Rn. 55; der besondere Stellenwert des Nachhaltigkeits- und Umweltschutzziels dürfte sich bereits aus seiner Erwähnung in Abs. 9 Präambel EUV ergeben.

⁵⁹ Schwarze/Becker EUV Art. 3 Rn. 2.

⁶⁰ Zur Bedeutung von Querschnittsklauseln im Allgemeinen vgl. etwa Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Kotzur AEUV Art. 8 Rn. 1; Schwarze/Holoubek AEUV Art. 8 Rn. 3.

⁶¹ Vgl. Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Kotzur AEUV Art. 11 Rn. 1 ff.; näher Kloepfer/Durner UmweltschutzR S. 202 ff.; darüber hinaus enthält Art. 13 AEUV eine Querschnittsklausel in Bezug auf den Tierschutz.

⁶² Näher Grabitz/Hilf/Nettesheim/Terhechte EUV Art. 3 Rn. 52 ff.

⁶³ Vgl. Grabitz/Hilf/Nettesheim/Terhechte EUV Art. 3 Rn. 52; Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Kotzur AEUV Art. 8 Rn. 3; HK-UnionsR/Lorenzmeier AEUV Art. 8 Rn. 1 f.

⁶⁴ Vgl. Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Kotzur AEUV Art. 9 Rn. 4.

⁶⁵ Vgl. Jarass GRCh Art. 37 Rn. 3; näher Stern/Sachs/Winkler GRCh Art. 37 Rn. 3 f.

⁶⁶ Näher zum Verhältnis von Art. 37 GRCh mit den übrigen nachhaltigkeits- und umweltschutzbezogenen Vorschriften des Primärrechts Jarass GRCh Art. 37 Rn. 1 f., 5; Stern/Sachs/Winkler GRCh Art. 37 Rn. 4; kritisch Calliess/Ruffert/Calliess GRCh Art. 37 Rn. 10.

⁶⁷ Vgl. zum Verhältnis der verschiedenen Diskriminierungsverbote bzw. Gleichheitsgrundrechte der Grundrechtecharta untereinander sowie im Verhältnis zu den im AEUV normierten Diskriminierungsverboten Calliess/Ruffert/Rossi GRCh Art. 20 Rn. 18; ferner Jarass GRCh Art. 20 Rn. 6; Stern/Sachs/Sachs GRCh Art. 20 Rn. 10; zum Verhältnis von Art. 23 GRCh und Art. 8, 157 AEUV; Schwarze/Holoubek AEUV Art. 8 Rn. 2; Streinz/Eichenhofer AEUV Art. 8 Rn. 6.

⁶⁸ Näher Calliess/Ruffert/Krebber GRCh Art. 27 Rn. 1 ff.; zum Verhältnis von Art. 27 ff. GRCh und Art. 9 AEUV Streinz/Eichenhofer AEUV Art. 9 Rn. 3; näher zu arbeitsrechtlichen und arbeitsrechtsrelevanten Grundrechten auf Unionsebene Riesenhuber EurArbR S. 47 ff.

⁶⁹ Zur Bedeutung der EMRK im Grundrechtsgefüge der Union Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Geiger EUV Art. 6 Rn. 22 ff.; Karpenstein/Mayer/Mayer EMRK Einl. Rn. 122 ff.

rungsverbot.⁷⁰ Darüber hinaus enthalten sowohl die Grundrechtecharta als auch die EMRK das Verbot von Sklaverei und von Zwangsarbeit (Art. 5 Abs. 1 und 2 GRCh; Art. 4 Abs. 1 und 2 EMRK)⁷¹ und gewährleisten die Koalitionsfreiheit als Unterfall der Vereinigungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GRCh in Verbindung mit Art. 28 GRCh; Art. 11 Abs. 1 Hs. 2 EMRK).⁷² Schließlich prägen auch die durch die Grundrechtecharta explizit geschützte **unternehmerische Freiheit** (Art. 16 GRCh) und das **Eigentumsrecht** (Art. 17 GRCh,⁷³ Art. 1 EMRKZusProt⁷⁴) den primärrechtlichen Rahmen, in dem sich die nachhaltigkeitsbezogene Regulierung von Unternehmen in der Europäischen Union entfaltet. In Bezug auf die Grundrechtecharta ist zu beachten, dass bestimmte hierin statuierte Grundrechte nach der Rechtsprechung des EuGH im Verhältnis zwischen Privaten nicht nur eine mittelbare Bindungswirkung über die grundrechtskonforme Auslegung und Fortbildung privatrechtlicher Normen, sondern unter gewissen Umständen auch **unmittelbare Drittwirkung** entfalten können,⁷⁵ so etwa das Recht auf Jahresurlaub nach Art. 31 Abs. 2 GRCh⁷⁶ oder die Diskriminierungsverbote des Art. 21 Abs. 1 GRCh.⁷⁷

II. Sekundärrecht

- 8 Auf sekundärrechtlicher Ebene existiert eine inzwischen kaum mehr zu überblickende Fülle von Verordnungen und Richtlinien, die den hiervon betroffenen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar spezifische nachhaltigkeits- bzw. ESG-bezogene Verpflichtungen auferlegen (→ Rn. 3, 5). Dies gilt insbesondere für die zahlreichen Rechtsakte auf den Gebieten des Umwelt- und Klimaschutzrechts⁷⁸ sowie des Arbeits- bzw. Arbeitnehmerschutzrechts, welches sukzessive zu einem eigenständigen Rechtsgebiet heranwächst.⁷⁹ Daneben treten aber auch einige Governance-bezogene Rechtsakte wie bspw. die Whistleblower-RL oder nunmehr auch die im Dezember 2022 in Kraft getretene Führungspositionen-RL, die auf einen aus dem Jahr 2012 stammenden – zwischenzeitlich bereits „totgeglaubten“ – Vorschlag der EU-Kommission zurückgeht.⁸⁰

⁷⁰ Näher Karpenstein/Mayer/Sauer EMRK Art. 14 Rn. 14 ff.; zum Verhältnis von Art. 14 EMRK und Art. 21 GRCh Stern/Sachs/Sachs GRCh Art. 21 Rn. 8 ff.

⁷¹ Vgl. zum Verhältnis beider Vorschriften Stern/Sachs/Höfling/Kempny GRCh Art. 5 Rn. 10 f.

⁷² Näher Jarass GRCh Art. 12 Rn. 4, 16; Stern/Sachs/Rixen/Scharl GRCh Art. 12 Rn. 10; Karpenstein/Mayer/Arndt/Engels/v. Oettingen EMRK Art. 11 Rn. 51 ff.

⁷³ Vgl. hierzu Meyer/Hölscheidt/Bernsdorff GRCh Art. 17 Rn. 13; von der Groeben/Schwarze/Hatje/Wollenschläger GRCh Art. 17 Rn. 10.

⁷⁴ Vgl. hierzu Karpenstein/Mayer/Kaiser EMRKZusProt Art. 1 Rn. 21 f.; Stern/Sachs/Blanke GRCh Art. 15 Rn. 14 ff.

⁷⁵ Näher Ehlers DVBl 2019, 397 (401 f.); Jarass GRCh Art. 51 Rn. 36 ff.; gegen eine solche unmittelbare Drittwirkung noch Herresthal ZEuP 2014, 238 (254 f.) mwN; vgl. zum Ganzen auch v. Danwitz FS R. Herzog, 2009, 19 (29 ff.).

⁷⁶ EuGH NZA 2018, 1467 Rn. 85, 90 – Bauer; NZA 2018, 1474 Rn. 76 ff. – Max-Planck-Gesellschaft; näher Jarass GRCh Art. 31 Rn. 3; kritisch Höpfner JArbR 57 (2020), 69 (82 ff.).

⁷⁷ EuGH NZA 2018, 569 Rn. 76 f. – Egenberger; EuGH NJW 2018, 3086 Rn. 69 – IR; EuGH NZA 2018, 1474 Rn. 78 – Max-Planck-Gesellschaft; EuGH NZA 2019, 297 Rn. 77 – Cresco; näher Jarass GRCh Art. 21 Rn. 4.

⁷⁸ Vgl. hierzu Mittwoch, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, 2022, S. 77 f. mit Fn. 106.

⁷⁹ Näher Riesenhuber EurArbR S. 24 ff.; ferner Langenbacher EurPrivatR-/WirtschaftsR/Schrader § 7; Kilian/Wendt EurWirtschaftsR S. 270 ff.

⁸⁰ Vgl. Bremer NZG 2023, 14. Ziel der Richtlinie ist die Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften; zu diesem Zweck sieht sie die Einführung verschiedener Geschlechterquotenregelungen sowie hierauf bezogener Berichtspflichten vor (im Einzelnen BeckOGK/Baumgärtner AGG § 5 Rn. 54 ff.; Schmidt BB 2022, 1859 (1863 f.); Kumpan/Pauschinger EuZW 2023, 446 (449)). Freilich bleibt mit Blick auf die speziell auf das geltende deutsche Recht zugeschnittene Ausnahmeregelung des Art. 12 Abs. 1 lit. b Führungspositionen-RL (sog. „deutsche Klausel“) – und die mehrfache Ankundigung der Bundesregierung, sich auf diese Klausel berufen und auf eine Verschärfung des nationalen Rechts verzichten zu wollen (hierzu Kumpan/Pauschinger EuZW 2023, 446 (449)) – vorerst abzuwarten, ob und ggf. inwieweit die Richtlinie größere Änderungen des nationalen Rechts nach sich ziehen wird (vgl. hierzu etwa BeckOGK/Baumgärtner AGG § 5 Rn. 61; Schmidt BB 2022, 1859 (1864); Löw DB 2022, M4; Rothenburg/Moench AG 2023, 217 Rn. 3 ff.).

Insgesamt lässt sich grob zwischen zwei Kategorien von Vorschriften unterscheiden: Auf der einen Seite finden sich „**verbindliche**“ **Verhaltensregelungen**, etwa in Form der Festlegung von Produktnormen und Geschlechterquoten oder der Anordnung klima-, umwelt- oder menschenrechtsbezogener Sorgfaltspflichten. Auf der anderen Seite stehen nachhaltigkeitsbezogene **Transparenz- und Berichtspflichten**, die die Regelungsadressaten in erster Linie zur freiwilligen Berücksichtigung der berichtspflichtigen Belange bewegen sollen (sog. „**Nudging**“).⁸¹ Letztere stellen im unternehmensrechtlichen Bereich (bislang) das wesentliche Element des unionalen Regelungskonzepts zur – bzw. gar eine „Grundvoraussetzung“⁸² der – Bewältigung des Übergangs zu einer nachhaltigen globalen Wirtschaft dar (→ § 1 Rn. 47 ff.).⁸³ Dementsprechend sollen sich die folgenden Ausführungen hierauf konzentrieren.

1. Art. 19a und 29a ff. Bilanz-RL. Die durch die CSR-RL im Jahr 2014 neu eingefügten **Art. 19a und 29a Bilanz-RL** bilden seit ihrem Erlass das „**Hauptinstrument**“ der auf Nachhaltigkeitsbelange bezogenen **Unternehmenstransparenz** in der Union.⁸⁴ Mit der im Januar 2023 in Kraft getretenen „Corporate Sustainability Reporting-Richtlinie (CSRD)“ hat der Unionsgesetzgeber die diesbezüglichen Anforderungen nochmal erheblich ausgeweitet, vereinheitlicht und vertieft (→ § 7 Rn. 52 ff., → § 42 Rn. 1, 4).⁸⁵ Die CSRD ist Teil eines umfassenden unionalen Regulierungspakets zur Errichtung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft (**Sustainable Finance**), zu dem insbesondere auch die Offenlegungs-VO (→ Rn. 33 ff.) und die Taxonomie-VO (→ Rn. 38 ff.) zählen (→ § 42 Rn. 5 ff.).⁸⁶ Strukturell zielt sie auf eine „Neuaufstellung“ der Berichtsansforderungen zur **Nachhaltigkeitsberichterstattung** ab, wobei letztere das bisherige Modell der „nichtfinanziellen Berichterstattung“ ablöst (→ § 42 Rn. 11).⁸⁷

Nach Art. 19a Abs. 1 UAbs. 1 Bilanz-RL aF haben bislang ausschließlich große Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Art. 2 Nr. 1 Bilanz-RL sind und mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, eine sog. „nichtfinanzielle Erklärung“ zur Auswirkung ihrer Tätigkeit auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie auf die Achtung von Menschenrechten und Bekämpfung von Korruption und Bestechung in den Lagebericht aufzunehmen.⁸⁸ Die CSRD hat den **Anwendungsbereich** der nichtfinanziellen bzw. nunmehrigen Nachhaltigkeitsberichterstattung jedoch erheblich ausgeweitet.⁸⁹ Art. 19a Bilanz-RL erfasst **künftig sämtliche große Unternehmen** im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Bilanz-RL, unabhängig davon, ob es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt. Damit entfällt für große Unternehmen das Erfordernis der Kapi-

⁸¹ Näher Nietsch ZIP 2022, 449 f.

⁸² Vgl. Erwgr. 2 CSRD; hierzu → Rn. 10 ff.

⁸³ Vgl. etwa Erwgr. 3 CSR-RL; ferner Birkholz DB 2022, 1306 (1306 f.); Nietsch CSR Compliance/Beisheim/Dopychai § 3 Rn. 2; Hellgardt/Jouannaud AcP 222 (2022), 163 (207); Weller/Benz ZGR 2022, 563 (570). Freilich gibt es bislang nur wenige empirische Befunde zur Frage der tatsächlichen Auswirkungen nichtfinanzieller bzw. nachhaltigkeitsbezogener Berichterstattung auf die nachhaltigkeitsbezogene Performance von Unternehmen; vgl. Chrzan/Peters/Pott/Wettlaufer ZfU 2023, 115 (121); Dinh/Husman/Meloni, Corporate Sustainability Reporting in Europa: A Scoping Review (2022), S. 3.

⁸⁴ Vgl. Nietsch ZIP 2022, 449 (450); ferner Fleischer DB 2022, 37 (39).

⁸⁵ Vgl. bereits zum Kommissions-Entwurf Hommelhoff DB 2021, 2437; Henning/Lehnen WM 2022, 1771 (1777); ferner Kumpan/Pauschinger EuZW 2023, 446 (448).

⁸⁶ Allgeier/Feldmann NZG 2023, 491; Mittwoch/Wetenkamp/Bleier NJW 2022, 3601 (3603); Needham/Warnke/Müller IRZ 2023, 41; näher Dietz EuR 2022, 443; Wellerdt/Stolz EuR 2023, 181 (182 ff.).

⁸⁷ Lanfermann/Scheid DB 2021, 1213; ferner Allgeier NZG 2023, 195; Schmidt BB 2022, 1859 (1870); vgl. auch Erwgr. 8 CSRD.

⁸⁸ In Deutschland betrifft das lediglich rund 500 Unternehmen (vgl. Lanfermann/Baumüller IRZ 2023, 89 (90)); näher zur bisherigen Rechtslage Jung/Krebs/Stiegler GesR-HdB/Stiegler § 25 Rn. 55 ff.

⁸⁹ Vgl. Allgeier NZG 2023, 195; Schmidt BB 2022, 1859 (1870); Lanfermann/Scheid DB 2021, 1213 (1214); näher Lanfermann/Baumüller IRZ 2023, 89 (90 ff.); Nietsch ZIP 2022, 449 (451 f.); kritisch Hommelhoff DB 2021, 2437 ff.; zur Anwendung der neuen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf öffentliche Unternehmen Müller/Asmus DÖV 2023, 525 (529 ff.); allgemein zur Governance öffentlicher Unternehmen → § 50 Rn. 1 ff.

talmarktorientierung (→ § 42 Rn. 16).⁹⁰ Die erforderliche Zahl der im Durchschnitt des Geschäftsjahres zu beschäftigenden Mitarbeiter reduziert sich von 500 auf 250 (vgl. Art. 3 Abs. 4 lit. c Bilanz-RL); sofern das betreffende Unternehmen die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 4 lit. a und b Bilanz-RL erfüllt, kommt es überhaupt nicht mehr auf die Mitarbeiterzahl an.⁹¹ Für diejenigen großen Unternehmen, die bereits nach alter Rechtslage berichtspflichtig waren, sollen die durch die CSRD geänderten Vorgaben der Bilanz-RL bereits auf am oder nach dem 1.1.2024 beginnende Geschäftsjahre Anwendung finden, für sonstige große Unternehmen auf am oder nach dem 1.1.2025 beginnende Geschäftsjahre, Art. 5 Abs. 2 UAbs. 1 lit. a (i) und b (i) CSRD (→ § 42 Rn. 17).⁹²

12 Darüber hinaus unterliegen künftig auch **kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen** (KMU) der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung⁹³ – freilich mit der Möglichkeit, gemäß Art. 19a Abs. 6 Bilanz-RL in Verbindung mit Art. 29c Bilanz-RL für eine verkürzte Berichterstattung zu optieren (→ Rn. 24f.).⁹⁴ Nach dem ursprünglichen Plan der EU-Kommission sollte die Berichtspflicht für kapitalmarktorientierte KMU bereits ab dem 1.1.2026 verpflichtend gelten. Dies war in Literatur und Praxis auf erhebliche Kritik gestoßen;⁹⁵ dementsprechend haben sich Rat und Parlament auf eine Verlängerung des Übergangszeitraums bis zur verpflichtenden Erstanwendung der neuen Berichtspflichten geeinigt. Zwar sollen die entsprechenden Vorgaben der Bilanz-RL auch weiterhin für am oder nach dem 1.1.2026 beginnende Geschäftsjahre auf die betroffenen KMU Anwendung finden (Art. 5 Abs. 2 UAbs. 1 lit. c (i) CSRD). Indessen muss ihnen gemäß Art. 19a Abs. 7 S. 1 Bilanz-RL die Möglichkeit eingeräumt werden, **für Geschäftsjahre, die vor dem 1.1.2028 beginnen**, auf die Aufnahme der in Art. 19a Bilanz-RL geforderten Angaben in den Lagebericht zu **verzichten**.⁹⁶ Freilich haben Unternehmen, die von dieser Ausnahme Gebrauch machen, gemäß Art. 19a Abs. 7 S. 2 Bilanz-RL eine Erklärung im Lagebericht abzugeben, weshalb auf die Angabe entsprechender Informationen verzichtet wird (→ § 42 Rn. 17).⁹⁷

13 **Kapitalmarktferne KMU** werden nach wie vor nicht unmittelbar von den Vorgaben des Art. 19a Bilanz-RL erfasst.⁹⁸ Vor einem – von den berichtspflichtigen Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette ausgehenden⁹⁹ – faktischen Zwang zur Nachhaltigkeitsbericht-

⁹⁰ Vgl. Lanfermann/Scheid DB 2021, 1213 (1214). Für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen gilt die Berichtspflicht darüber hinaus gemäß Art. 1 Abs. 3 Bilanz-RL rechtsformunabhängig (vgl. hierzu auch Lanfermann/Baumüller IRZ 2023, 89 (90f.); Nietsch ZIP 2022, 449 (451f.)). Auf sie wird vorliegend nicht gesondert eingegangen.

⁹¹ Wobei die relevante Mitarbeiterzahl in einem solchen Fall ohnehin in aller Regel erreicht wird (vgl. hierzu Hommelhoff DB 2021, 2437 (2438 Fn. 10)).

⁹² Mit dieser Differenzierung hat der Unionsgesetzgeber der Kritik aus Wissenschaft und Praxis an dem ursprünglich von der EU-Kommission geplanten einheitlichen Beginn der Berichtspflicht für das Geschäftsjahr 2023 für sämtliche großen Unternehmen erkennbar Rechnung getragen (vgl. etwa die diesbezügliche Kritik am Kommissions-Entwurf bei Hommelhoff DB 2021, 2437 (2440)).

⁹³ Damit unterliegen die betroffenen Unternehmen fortan auch der Berichtspflicht nach Art. 8 Taxonomie-VO (→ Rn. 43 ff.; vgl. auch Erwgr. 17, 21 CSRD; Koller/Kindler/Drüen/Drüen HGB § 289b Rn. 1).

⁹⁴ Vgl. auch Schmidt BB 2022, 1859 (1870).

⁹⁵ Vgl. hierzu Allgeier NZG 2023, 195 (196 mit Fn. 11).

⁹⁶ In der Literatur wird die Befürchtung geäußert, die Opt-Out-Möglichkeit für KMU werde mit Blick auf den faktischen Druck zur Weitergabe nachhaltigkeitsbezogener Informationen an ihre bereits ab 2024 bzw. 2025 berichtspflichtigen Vertragspartner weitgehend leerlaufen (so namentlich Allgeier NZG 2023, 195 (196)). Soweit der Unionsgesetzgeber die betroffenen KMU vor einer solchen „mittelbaren“ Pflicht zur verfrühten Nachhaltigkeitsberichterstattung schützen will, indem er den unmittelbar berichtspflichtigen Unternehmen für die ersten drei Jahre der Anwendung der neuen CSRD-Vorgaben die Möglichkeit einräumt, im Rahmen ihrer Berichterstattung unter bestimmten Voraussetzungen auf „nicht verfügbare“ Informationen über ihre Wertschöpfungskette zu verzichten (Art. 19a Abs. 3 UAbs. 2 Bilanz-RL), wird auch dieser Schutzmechanismus in seiner Wirksamkeit angezweifelt (vgl. etwa Müller/Needham/Warne BB 2022, 1899 (1900)).

⁹⁷ Vgl. auch Erwgr. 21 CSRD.

⁹⁸ Näher hierzu Allgeier/Feldmann NZG 2023, 491 f.

⁹⁹ Freilich kann ein entsprechender Zwang auch von Fremdkapitalgebern (namentlich Kreditinstituten) ausgehen, die ihrerseits ebenfalls der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen; näher Allgeier/Feldmann NZG 2023, 491 (492f.); vgl. auch Lanfermann BB 2023, 1515 (1517).

erstattung¹⁰⁰ werden sie (mittelbar) durch die in Art. 29b Abs. 4 UAbs. 1 Bilanz-RL vorgesehenen Erleichterungen der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte in der Wertschöpfungskette geschützt (→ Rn. 21). Abgesehen davon sollen sich kapitalmarktferne KMU freiwillig für die Anwendung der für kapitalmarktorientierte KMU geltenden nachhaltigkeitsbezogenen Berichtsstandards entscheiden können (→ § 42 Rn. 20).¹⁰¹

Kleinstunternehmen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bilanz-RL bleiben selbst dann von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit, wenn sie als Nachfrager am Kapitalmarkt auftreten.¹⁰² 14

Schließlich wurde die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch auf **Unternehmen aus Drittstaaten** erstreckt, die in ihren letzten beiden Geschäftsjahren einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR in der Union generiert und eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der Union haben (Art. 40a ff. Bilanz-RL).¹⁰³ Auch insoweit soll die EU-Kommission – bis spätestens 30.6.2024 – spezielle Berichtsstandards in Form eines delegierten Rechtsakts erlassen (Art. 40b Bilanz-RL; zu den von der EU-Kommission nach Art. 29b f. Bilanz-RL zu erlassenden Berichtsstandards → Rn. 20 ff., 25).¹⁰⁴ Ziel dieser Regelungen ist es, die **Rechenschaftspflicht** solcher Unternehmen für ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sicherzustellen und insoweit **einheitliche Wettbewerbsbedingungen** unter den auf dem unionseuropäischen Markt aktiven Unternehmen zu schaffen.¹⁰⁵ 15

Insgesamt wird sich auf Grundlage der CSRD-Vorgaben der Kreis der zur nichtfinanziellen bzw. Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen in der Union nach Schätzungen der EU-Kommission rund vervierfachen;¹⁰⁶ in Deutschland ist gar eine Steigerung um das 30fache zu erwarten.¹⁰⁷ Mit Blick auf die unterschiedliche Leistungskraft der nach Maßgabe der neuen Regelungen (direkt sowie indirekt) berichtspflichtigen Gesellschaften und die einseitige Ausrichtung der geänderten Vorgaben am Informationsinteresse der Öffentlichkeit sind bereits während des Gesetzgebungsverfahrens erste Zweifel an deren Vereinbarkeit mit den europäischen Grundrechten (insbesondere Art. 16 GRCh) angemeldet worden,¹⁰⁸ die auch nach entsprechenden Anpassungen im Zuge der Finalisierung der CSRD nicht vollständig abgeklungen sind. Noch immer wird geltend gemacht, das aus Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh folgende Verhältnismäßigkeitsprinzip gebiete – auch in Zusammenschau mit dem industriepolitischen Ziel der Förderung eines für KMU günstigen wirtschaftlichen Umfelds (Art. 173 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV)¹⁰⁹ – zumindest ein Anheben des Schutzniveaus für (mittelbar von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung 16

¹⁰⁰ Vgl. hierzu etwa Lanfermann/Baumüller IRZ 2023, 89 (95); Needham/Warneke/Müller IRZ 2023, 41 (43).

¹⁰¹ Vgl. Erwgr. 21 CSRD.

¹⁰² Kritisch hierzu Staub/Hommelhoff HGB § 289 Rn. 38.

¹⁰³ Darüber hinaus hat die CSRD die Vorgaben der Transparenz-RL (Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG) dahingehend modifiziert, dass Drittstaatenunternehmen, die an einem geregelten Markt in der Union notieren, künftig in gleichartiger Weise über Nachhaltigkeitsaspekte berichten müssen (vgl. Kiszka StB 2023, 123 (124)); näher zum Ganzen Lanfermann/Baumüller IRZ 2023, 89 (93 ff.); vgl. ferner Erwgr. 23 f. CSRD.

¹⁰⁴ Vgl. Schmidt BB 2022, 1859 (1871). Freilich haben die Mitgliedstaaten die zur Umsetzung von Art. 40a ff. Bilanz-RL erforderlichen Maßnahmen gemäß Art. 5 Abs. 2 UAbs. 2 CSRD erst für am oder nach dem 1.1.2028 beginnende Geschäftsjahre zu treffen (vgl. auch Kiszka StB 2023, 123 (130)).

¹⁰⁵ Vgl. Erwgr. 20 CSRD; ferner Lanfermann/Baumüller IRZ 2023, 89 (93); Needham/Warneke/Müller IRZ 2023, 41 (42 f.).

¹⁰⁶ Vgl. die Begründung des Kommissions-Entwurfs, S. 12 f.

¹⁰⁷ Vgl. Favocchia NZG 2022, 1177; Fleischer DB 2022, 37 (40).

¹⁰⁸ Vgl. namentlich Hommelhoff DB 2021, 2437 (2438 ff.).

¹⁰⁹ Vgl. hierzu Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair/Kotzur/Valentiner AEUV Art. 173 Rn. 5 ff.

betroffene kapitalmarktferne) KMU im Rahmen des Verfahrens zum Erlass der Berichtsstandards nach Art. 29b f. Bilanz-RL (hierzu → Rn. 20 ff., 25).¹¹⁰

- 17 In Bezug auf die **Berichtsinhalte** enthält die Neufassung von Art. 19a Bilanz-RL **ausführliche Vorgaben**, die in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad weit über die bisherigen Regelungen hinausgehen.¹¹¹ Die betroffenen Unternehmen haben gemäß Art. 19a Abs. 1 UAbs. 1 Bilanz-RL sowohl solche Angaben in den Lagebericht aufzunehmen, die für das Verständnis der **Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte** erforderlich sind, als auch solche Angaben, die sich umgekehrt auf das Verständnis der **Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens** beziehen (→ § 42 Rn. 40).¹¹² Nach Art. 19a Abs. 1 UAbs. 2 Bilanz-RL müssen diese Angaben mittels eines **spezifisch dafür vorgesehenen Absatzes** klar erkennbar gemacht werden. Die bisher in Art. 19a Abs. 4 Bilanz-RL aF vorgesehene **Option der Mitgliedstaaten**, den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit zu geben, die vorgeschriebenen Informationen in einem **gesonderten Bericht** anstelle des Lageberichts zu veröffentlichen,¹¹³ **entfällt** (→ § 42 Rn. 22f.).¹¹⁴ Außerdem sieht die Neufassung der Bilanz-RL – mit Blick auf das zunehmende Bedürfnis der Nutzer von Nachhaltigkeitsinformationen nach digital auffindbaren, vergleichbaren und maschinenlesbaren Daten¹¹⁵ – in Art. 29d die Erstellung von Abschlüssen und Lageberichten im **einheitlichen elektronischen Berichtsformat** nach Maßgabe von Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815¹¹⁶ und die entsprechende elektronische Kennzeichnung („**Tagging**“) von Nachhaltigkeitsdaten und Taxonomie-Quoten vor (→ § 42 Rn. 52).¹¹⁷ Die nach Art. 8 Taxonomie-VO offenzulegenden Informationen sind insoweit explizit eingeschlossen (zu Art. 8 Taxonomie-VO → Rn. 43 ff.).

¹¹⁰ So namentlich Allgeier NZG 2023, 195 (199f.) und näher Allgeier/Feldmann NZG 2023, 491 (493ff.), die diesbezüglich an die primärrechtlichen Bedenken anknüpfen, die Hommelhoff DB 2021, 2437 (2438 ff.), bereits gegen den Kommissions-Entwurf hervorgebracht hatte. Der seinerzeit von Hommelhoff mit Blick auf das Wesentlichkeitsgebot des Art. 290 Abs. 1 UAbs. 2 S. 2 AEUV erhobenen Forderung, den Katalog der in den Lagebericht aufzunehmenden Nachhaltigkeitsinformationen für jede betroffene Unternehmensklasse in der Bilanz-RL selbst zu regeln (nach Art. 19c Bilanz-RL in der Fassung des Kommissions-Entwurfs sollte die Festlegung der erforderlichen Berichtsinhalte für KMU zu weiten Teilen der EU-Kommission überlassen werden), wurde hingegen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ersichtlich Rechnung getragen (→ Rn. 24; vgl. auch Allgeier NZG 2023, 195 (196f.)).

¹¹¹ Vgl. auch Fleischer DB 2022, 37 (40); Iselborn KlimaRZ 2022, 162 (164f.); Schmidt BB 2022, 1859 (1870); Weller/Benz ZGR 2022, 563 (570); kritisch Ekkenga ZHR 187 (2023), 228 (252), der von einer „Entgrenzung“ des Berichtsumfanges spricht.

¹¹² Laut Erwgr. 29 CSRD ist die jeweils gesonderte Berücksichtigung der „Inside-out-Perspektive“ und der „Outside-in-Perspektive“ – sog. Konzept der doppelten Wesentlichkeit (näher hierzu Gebhardt/Liendecker/Lienke/Testino ESG 2023, 162; Uschkurat/Säuberlich/Jordan BB 2023, 1002 (1003f.); → § 42 Rn. 11) – bislang „häufig nicht korrekt verstanden oder angewandt“ worden (vgl. aber auch Chrzan/Peters/Pott/Wettlaufer ZfU 2023, 115 (131)). Dementsprechend müsse nun „klargestellt werden, dass Unternehmen jeden Wesentlichkeitsaspekt eigenständig betrachten und sowohl Informationen, die nach beiden Aspekten wesentlich sind, als auch Informationen offenlegen sollten, die nur nach einem Aspekt wesentlich sind“ (vgl. hierzu auch Müller/Asmus DÖV 2023, 525 (527)). In programmatischer Hinsicht deckt sich dies mit den Veröffentlichungspflichten nach Art. 3f. Offenlegungs-VO (→ Rn. 34; vgl. hierzu Ekkenga ZHR 187 (2023), 228 (241)).

¹¹³ Deutschland hat von dieser Gestaltungsmöglichkeit Gebrauch gemacht (vgl. § 289b Abs. 3 HGB).

¹¹⁴ Vgl. zur Begründung Erwgr. 57 CSRD; näher Kiszka StB 2023, 123 (129); Lanfermann/Scheid DB 2021, 1213 (1214); Nietsch ZIP 2022, 449 (457).

¹¹⁵ Vgl. Erwgr. 55 CSRD.

¹¹⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17.12.2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats.

¹¹⁷ Vgl. hierzu auch Hommelhoff/Allgeier/Jelonek NZG 2023, 911 (914); Kiszka StB 2023, 123 (129f.); Lanfermann/Scheid DB 2021, 1213 (1214); nach Erwgr. 55 CSRD sollen die Mitgliedstaaten außerdem die Möglichkeit haben, den zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen vorzuschreiben, ihre Lageberichte der Öffentlichkeit kostenlos über ihre Webseite zugänglich zu machen.

- Gemäß Art. 19a Abs. 2 UAbs. 1 Bilanz-RL haben die offenzulegenden Informationen 18
- a) eine kurze Beschreibung von **Geschäftsmodell** und **Strategie** des Unternehmens, einschließlich Angaben zu Widerstandsfähigkeit und Chancen des Unternehmens im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten, zur Vereinbarkeit von Geschäftsmodell und Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und dem Europäischen Klimagesetz¹¹⁸ sowie zur Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas,
 - b) eine Beschreibung der **zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele** und der diesbezüglichen Fortschritte des Unternehmens sowie eine Erklärung, ob die auf Umweltfaktoren bezogenen Ziele des Unternehmens auf schlüssigen wissenschaftlichen Beweisen beruhen,
 - c) eine Beschreibung der Rolle und Qualifikation der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten,
 - d) eine Beschreibung der **Unternehmenspolitik** hinsichtlich Nachhaltigkeit,
 - e) Angaben über das Vorhandensein von mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpften **Anreizsystemen** für Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane,
 - f) eine Beschreibung des vom Unternehmen mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte durchgeführten **Due-Diligence-Prozesses**, insbesondere auch in Bezug auf seine Wertschöpfungskette und die diesbezüglichen unionsrechtlichen Vorgaben (zum Vorhabe einer „Corporate Sustainability Due Diligence“-RL → Rn. 47 ff.),
 - g) eine Beschreibung der wichtigsten **Risiken**, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, sowie
 - h) die **Indikatoren**, die für die vorgenannten Offenlegungen relevant sind, zu umfassen (→ § 42 Rn. 38), und zwar ggf. in Bezug auf **kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume** (Art. 19a Abs. 2 UAbs. 2 S. 2 Bilanz-RL).¹¹⁹ Dabei haben die betroffenen Unternehmen gemäß Art. 19a Abs. 2 UAbs. 2 S. 1 Bilanz-RL insbesondere auch über den **Prozess der Ermittlung** der in den Lagebericht aufgenommenen Informationen zu berichten.

Art. 19a Abs. 3 UAbs. 1 Bilanz-RL stellt klar, dass die in Abs. 1 und 2 genannten Informationen ggf. auch **Angaben zur Wertschöpfungskette** der berichtspflichtigen Unternehmen umfassen, freilich mit der in Art. 19a Abs. 3 UAbs. 2 Bilanz-RL geregelten (übergangsweisen) Ausnahme (hierzu auch → Rn. 12 mit Fn. 96). Nach Art. 19a Abs. 3 UAbs. 3 Bilanz-RL sind die nachhaltigkeitsbezogenen Informationen im Lagebericht ggf. durch Verweise mit den anderen, gemäß Art. 19 Bilanz-RL in den Lagebericht aufgenommenen Informationen oder den im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträgen zu verknüpfen. Die bislang in Art. 19a Abs. 1 UAbs. 4 Bilanz-RL aF vorgesehene Möglichkeit der Mitgliedstaaten, bestimmte Informationen von der Berichtspflicht auszunehmen, deren Angabe der Geschäftslage des Unternehmens **ernsthaft schaden** würde (in Deutschland umgesetzt in § 289e HGB), findet sich nunmehr in Art. 19a Abs. 3 UAbs. 4 Bilanz-RL.¹²⁰ Die bislang in Art. 19a Abs. 1 UAbs. 2 Bilanz-RL aF enthaltene **Comply or Explain-Regelung entfällt** (→ Rn. 27, → § 42 Rn. 27).¹²¹

Weiterhin soll die **EU-Kommission** in Form delegierter Rechtsakte **verbindliche Standards** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung – sog. European Sustainability Reporting Standards (**ESRS**) – verabschieden (Art. 19a Abs. 4 Bilanz-RL in Verbindung mit Art. 29b Bilanz-RL). Hierbei soll sie die entsprechende fachliche Stellungnahme der Euro-

¹¹⁸ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999.

¹¹⁹ Näher zum Ganzen Hommelhoff/Allgeier/Jelonek NZG 2023, 911 (912f.).

¹²⁰ In der Literatur wird die Ausnahmevorschrift mitunter nach wie vor für zu eng gehalten (vgl. etwa Ekkenga ZHR 187 (2023), 228 (257)).

¹²¹ Vgl. zur Begründung Erwgr. 36 CSRD; näher Nietsch ZIP 2022, 449 (455f.).

päischen Beratungsgruppe für Rechnungslegung (**EFRAG**) berücksichtigen, ohne jedoch hieran gebunden zu sein (Art. 49 Abs. 3b Bilanz-RL).¹²²

- 21 Art. 29b Abs. 2 und 3 Bilanz-RL enthält nähere Vorgaben für die durch die EU-Kommission zu entwickelnden Standards. Nach Art. 29b Abs. 2 UAbs. 1 S. 1 Bilanz-RL haben diese vorzusehen, dass die anzugebenden Informationen im Allgemeinen **verständlich, relevant, überprüfbar und vergleichbar** sein und **in wahrheitsgetreuer Weise dargestellt** werden müssen.¹²³ Dabei soll gemäß Art. 29b Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 Bilanz-RL sichergestellt werden, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung bei den betroffenen Unternehmen **keinen unverhältnismäßigen organisatorischen Aufwand** verursacht, und zwar insbesondere dadurch, dass die Arbeit globaler Standardsetzungsiniciativen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (bspw. die Global Reporting Initiative, das Sustainability Accounting Standards Board oder der International Integrated Reporting Council)¹²⁴ und bestehende Standards und Rahmenbestimmungen für die Naturkapitalbilanzierung und die Bilanzierung von Treibhausgasen¹²⁵ sowie für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, soziale Verantwortung von Unternehmen und nachhaltige Entwicklung (bspw. der UN Global Compact, die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die ISO-Norm 26000 „Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung“)¹²⁶ in größtmöglichem Umfang berücksichtigt werden (vgl. Art. 29b Abs. 5 lit. a Bilanz-RL).¹²⁷ Ferner hat die EU-Kommission bei Erstellung der Standards zu berücksichtigen, dass es für die berichtspflichtigen Unternehmen nicht stets ohne Weiteres möglich sein wird, bei sämtlichen Gliedern ihrer Wertschöpfungskette die erforderlichen nachhaltigkeitsbezogenen Informationen einzuholen – insbesondere wenn es sich hierbei um Unternehmen handelt, die selbst nicht den Vorgaben der Art. 19a, 29a Bilanz-RL unterliegen, oder bei Lieferanten aus Schwellenländern und aufstrebenden Märkten. Dementsprechend sollen die Standards den Kapazitäten und Merkmalen solcher Unternehmen sowie dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen Rechnung tragen. Insbesondere dürfen die Standards die berichtspflichtigen Unternehmen nicht verpflichten, von den in ihrer Wertschöpfungskette vorhandenen KMU solche Informationen einzuholen, die über die nach Maßgabe von Art. 29c Bilanz-RL festgelegten Berichtsanforderungen für KMU hinausgehen (Art. 29b Abs. 4 UAbs. 1 Bilanz-RL).¹²⁸ Die unionalen Vorgaben zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses

¹²² Vgl. Erwgr. 39 CSRD; Lanfermann/Scheid DB 2021, 1213 (1215). Bei den „Stellungnahmen“ der EFRAG handelt es sich freilich um in sich geschlossene, ausdifferenzierte Standardentwürfe (Allgeier/Feldmann NZG 2023, 491 (495)).

¹²³ Vgl. hierzu Ekkenga ZHR 187 (2023), 228 (251 ff.). Die in der Fassung des Kommissions-Entwurfs enthaltene Vorgabe, wonach die zu meldenden Informationen auch „repräsentativ“ sein müssen (dort Art. 19b Abs. 2 UAbs. 1 Bilanz-RL), wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gestrichen.

¹²⁴ Näher Erwgr. 43 CSRD.

¹²⁵ Näher Erwgr. 44 CSRD.

¹²⁶ Näher Erwgr. 45 CSRD. Die bislang in Art. 19a Abs. 1 UAbs. 5 Bilanz-RL aF vorgesehene Möglichkeit, sich bei der Berichterstattung freiwillig auf entsprechende unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke zu stützen (→ § 42 Rn. 50), sowie die gemäß Art. 2 CSRD-RL erlassenen (unverbindlichen) Leitlinien der EU-Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (→ § 42 Rn. 41) hatten nach Einschätzung des Unionsgesetzgebers „keine wesentlichen Auswirkungen auf die Qualität der Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen“ (Erwgr. 37 CSRD; vgl. auch Hommelhoff/Allgeier/Jelonek NZG 2023, 911 (915)). Ferner bot die Möglichkeit des Rückgriffs auf verschiedene Rahmenwerke Raum für die Verfolgung von Differenzierungsstrategien (vgl. Koch/Kreim ZfU 2023, 199 (221)).

¹²⁷ Darüber hinaus sollen die von der EU-Kommission zu erlassenden Standards auch mit anderem Unionsrecht in Einklang stehen (vgl. Erwgr. 41 CSRD). Dementsprechend hat die EU-Kommission beim Erlass delegierter Rechtsakte nach Art. 29b Bilanz-RL explizit auch die in Art. 29b Abs. 5 lit. b–j Bilanz-RL aufgezählten unionalen Rechtsakte zu berücksichtigen (vgl. zum Ganzen auch Needham/Wärnke/Müller IRZ 2023, 41 (44)).

¹²⁸ Kritisch gegenüber der Ausgestaltung von Art. 29b Abs. 4 UAbs. 1 Bilanz-RL als „Wahlrecht“ für die berichtspflichtigen großen Unternehmen (anstelle eines Verbots zur Einholung entsprechender Informationen von KMU) Allgeier NZG 2023, 195 (198 f.).